

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 07.05.2015
BV-0042/2015
öffentlich

Amt:	Bürgerservice
Bearbeiter:	Frank Nase

Datum:	07.05.2015
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Bauausschuss	01.06.2015							
Hauptausschuss	18.06.2015							
Gemeinderat	25.06.2015							
Ortschaftsrat Meitzendorf	15.09.2015							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Berufung des Wehrleiters der Ortsfeuerwehr Meitzendorf in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren.

Beschluss

Der Gemeinderat beruft den Kameraden Mirko Gericke als Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Meitzendorf in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Nach § 15 Abs. 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) wird die Freiwillige Feuerwehr eines Ortsteiles durch den Ortswehrleiter geleitet. Entsprechend der Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben werden der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter von den Mitgliedern im Einsatzdienst der jeweiligen Ortswehr in geheimer Wahl gewählt und nach § 15 Abs. 3 BrSchG LSA durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Dabei müssen der Wehrleiter und sein Stellvertreter fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst der Feuerwehr sein.

Mit der Abberufung der bisherigen Ortswehrleitung Meitzendorf zum 28.03.2015 wird nach erfolgter Wahl der Einsatz einer neuen Wehrleitung für die Ortswehr Meitzendorf notwendig.

Im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr Meitzendorf am 28.03.2015 wurde der Kamerad Mirko Gericke zum Ortswehrleiter gewählt.

Mit der Ausübung des neuen Amtes wird mithin die Abberufung aus dem aktuellen Ehrenbeamtenverhältnis notwendig. Kamerad Mirko Gericke wird folglich aus seiner Funktion als stellv. Wehrleiter für die Ortswehr Meitzendorf abberufen.

Vor der Ernennung des Ortswehrleiters ist gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG LSA der Kreisbrandmeister anzuhören. In der Stellungnahme des Landkreises vom 21.04.2015 wird bestätigt, dass der Kamerad Mirko Gericke die fachlichen Voraussetzungen für den Einsatz in die Funktion erfüllt.

Damit kann er in die Funktion des Ortswehrleiters eingesetzt und in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden.

Unter Bezug auf das BrSchG LSA sowie die Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren und im Ergebnis der vorgenannten Erläuterungen wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, den Kameraden Mirko Gericke als Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Meitzendorf für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

Rechtsgrundlage

§ 15 BrSchG LSA i.V.m. § 3 der Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben

Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«25,00»
-------------------------------	---------

Kosten der Maßnahme

☐ JA ☒ NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/-lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
--	-------------------------------------	---	--

		Einnahmen		
		(i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)	
€	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt ☐ JA ☐ NEIN	im Finanzhaushalt ☐ JA ☐ NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

keine